

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 14. August 2026	Nr. 135
------	------------------------------	---------

Allgemeinverfügung der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung;

Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots nach § 30 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und des Fahrverbots gemäß § 1 der Ferienreiseverordnung (FerReiseV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 29 Abs. 3 StVO im Land Bremen zur Bewältigung der Auswirkungen des Niedrigwassers in den deutschen Binnenschifffahrtsstraßen

Vom 14. August 2026

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft aufgrund des Niedrigwassers der Binnenschifffahrtsstraßen erlässt die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO und § 4 Abs. 3 FerReiseV folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von dem in § 30 Abs. 3 StVO normierten Sonn- und Feiertagsfahrverbot und von dem in § 1 Abs. 1 und 3 FerReiseV normierten Samstagsfahrverbot wird das Führen von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen für Ersatzverkehre, die aus dem Niedrigwasser der Binnenschifffahrtsstraßen resultieren, gestattet.
2. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Großraum- und Schwertransporte. Fahrzeitbeschränkungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
3. Dies gilt auch für Leerfahrten der oben genannten Fahrzeuge, die in direktem Zusammenhang mit einer der vorgenannten Beförderungen stehen.
4. Von der Voraussetzung der unteilbaren Ladung gemäß VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 StVO, Rn 87, darf bis zu einem Gesamtgewicht von 44 t verzichtet werden.
5. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landes Bremen.
6. Die Allgemeinverfügung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar.
7. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 30. September 2026.

Nebenbestimmungen:

1. Von der Allgemeinverfügung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn- und Feiertagsruhe, die Wohnbevölkerung und die Umwelt sowie zur Gewährleistung des Ferienreiseverkehrs nur im erforderlichen Umfang Gebrauch gemacht werden.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.

Begründung:

Aufgrund der trockenen Wettersituation in diesem bisherigen Sommer 2026 werden teils extreme Niedrigwasserstände auf den deutschen Binnenschifffahrtsstraßen verzeichnet. Am Rhein werden die Pegelstände aus der ebenfalls extremen Wettersituation im Jahr 2018 bereits unterschritten. Die Donau verzeichnet ebenfalls historische Tiefstände. Auch an der Elbe wurden außergewöhnlich niedrige Wasserstände erreicht. Die Binnenschifffahrt ist hierdurch stark beeinträchtigt. Logistikketten, die für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft notwendig sind, sind betroffen. Eine (teilweise) Verlagerung auf die Straße ist daher zwingend erforderlich. Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 StVO und das Fahrverbot gemäß § 1 Abs. 1 FerReiseV würden jedoch den Transport auf Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie auf Anhängern hinter Lastkraftwagen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten beschränken.

Um die betroffenen Branchen in ihren Bemühungen zu unterstützen, ihren Aufgaben weiterhin bestmöglich nachzukommen und die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sicherzustellen, bittet das Bundesministerium für Verkehr, dass für einen beschränkten Zeitraum die vorgenannten Verbote für Beförderungen sowie für Leerfahrten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenschifffahrtsstraßen stehen, gelockert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der bestmöglichen Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft überwiegt aufgrund der derzeitigen besonderen Lage, in der ein Transport über die Binnenschifffahrtsstraßen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe sowie eine Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße. Um das dargestellte Ziel der Allgemeinverfügung effektiv erreichen zu können, ist im öffentlichen Interesse die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderlich. Aufgrund der dargestellten akut angespannten Lage auf den Binnenschifffahrtsstraßen, welche sich in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht entspannen wird, kann die Verlagerung der Transporte auf die Straße zeitlich nicht abgewartet werden, bis der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist.

Hinweise:

- Im Land Bremen wird der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot und vom Fahrverbot nach der Ferienreiseverordnung

bis einschließlich 30. September 2026 nicht benötigt, soweit der jeweilige Transport (einschließlich Leerfahrt) nachweislich unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenschiffahrtsstraßen steht.

- Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist nachzukommen.
- Die jeweils aktuelle Regelungslage in den anderen Ländern ist bei den dort zuständigen Behörden zu erfragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, erhoben werden.

Bremen, 14. August 2026

Die Senatorin für Bau, Mobilität und
Stadtentwicklung